

Antrag auf befristete Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in Abweichung der Anerkennung der im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Gesundheitswesen (nicht EU-Länder)

Im Sinne des Artikels 6-bis des Gesetzesdekretes Nr. 105/2021 und des Artikels 15 des
Gesetzesdekretes Nr. 34/2023

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 23 – Gesundheit
Amt für Personal, Bildung und Beiträge im
Gesundheitswesen
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Tel.: 0471 418148
E-Mail: pbb.ges@provinz.bz.it

Der Antragsteller / die Antragstellerin

Familienname _____ Vorname _____

Geburtsort _____ Staat _____

Geburtsdatum Staatbürgerschaft _____

wohnhaft in:

Postleitzahl Ort _____ Staat _____

Straße/Platz _____ Nr. _____

Tel. / Mobiltel.: N. _____ E-Mail _____

ersucht

in Abweichung der Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation, vorübergehend auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen beim Südtiroler Sanitätsbetrieb oder bei akkreditierten öffentlichen und privaten Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens in dem Gesundheitsberufsbild als _____

arbeiten zu können.

Zu diesem Zweck, gemäß Art. 46 und Art. 47 des D.P.R. 445/2000, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 47, 75 und 76 des D.P.R. 455/2000, Nr. 445 und gemäß Art. 483, 495, 496 des Strafgesetzbuches im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben,

erklärt er/sie

1. im Besitze des Studientitels oder der Berufsqualifikation (die Bezeichnung der Qualifikation in der Originalsprache angeben) _____
_____ zu sein,
2. denselben an der Universität/Fachhochschule, Berufsschule in _____
am _____ erworben zu haben
3. einen eventuellen Spezialisierungsnachweis (nur für Ärzte:innen) in (Bezeichnung in der Originalsprache angeben) _____
ausgestellt von der Universität oder anderer Einrichtung von _____
_____ am _____ erworben zu haben
4. in der Berufskammer/dem Berufsregister der _____ im
(Land angeben) _____ seit _____ eingeschrieben zu sein
5. folgende Sprache zu beherrschen:
 Italienisch
 Deutsch
6. den Antrag für die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation
 dem italienischen Gesundheitsministerium am .. eingereicht zu haben
oder
 sich zu verpflichten innerhalb eines Monats den Antrag für die Anerkennung dem italienischen Gesundheitsministerium einzureichen und das Amt für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen darüber zu informieren.

Die Stempelsteuer von 16,00 Euro wird wie folgt entrichtet

- mittels Stempelmarke mit folgender Nummer (14-stelligen Kode der Stempelmarke angeben)
Identifikationskode Ausstellungsdatum ..

Die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und muss für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt werden.

- mit Banküberweisung (Zahlungsbeweis beilegen) an:
K/K: Bilancio dello Stato Capo VIII-Capitolo 1205-art1
IBAN: IT07Y0100003245348008120501
Grund: Name und Nachname - Antrag auf befristete Berufsausübung ohne Anerkennung für Südtirol

..

Datum

Unterschrift

Anlagen:

1. Beglaubigte Kopie des Studientitels mit vereidigter Übersetzung in Italienisch oder Deutsch,
2. Beglaubigte Kopie der Eintragung in einen Berufsverband oder -kammer, falls ein solcher im Herkunftsland existiert mit vereidigter Übersetzung in Italienisch oder Deutsch
3. Wenn die Erklärung der Eintragung in der Berufskammer vor mehr als drei Monate ausgestellt wurde, ist ein Good Standing nicht älter als drei Monate mit vereidigter Übersetzung in Italienisch oder Deutsch beizulegen
4. Wenn im Herkunftsland kein Berufsverband oder -kammer gibt, dann ist ein Auszug aus dem Strafregister beizufügen, der nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht wegen einer Straftat oder einer Verwaltungs- oder Disziplinarstrafe im Zusammenhang mit seinem/ihrem Beruf verurteilt worden ist. Das Dokument muss zudem als vereidigte Übersetzung in Italienisch oder Deutsch beigefügt werden
5. Beglaubigte Kopie der Werterklärung, ausgestellt von der italienischen Botschaft oder vom Italienischen Konsulat im Land, wo die Ausbildung erfolgte, um bewerten zu können, ob die Qualifikation mit den EU-Richtlinien übereinstimmt oder nicht
6. NUR für Länder, in denen die Ausstellung der Werterklärung ausgesetzt ist, eine beglaubigte Kopie des Europäischen Qualifikationspass für Flüchtlinge
7. Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitserlaubnis
8. Kopie des Vorvertrags, Vertrags oder Willenserklärung des/der Arbeitgebers:in betreffend die Anstellung des Antragstellers/der Antragstellerin
9. Kopie eines gültigen Personalausweises
10. Kopie der Bestätigung der Banküberweisung, wenn die Stempelgebühr über Banküberweisung erfolgte.

Die Pflegehelfer:innen (OSS) müssen zusätzlich folgendes beilegen:

11. Kopie des Lehrprogrammes mit Angabe der theoretischen Fächer, des Praktikums und der jeweiligen Stundenanzahl mit vereidigter Übersetzung in Italienisch oder Deutsch.

N.B.: Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller die Anerkennung der Berufsqualifikation als Ärztin oder Arzt des Gesundheitsministeriums oder die italienische „Laurea in Medicina e Chirurgia“ bereits besitzen, muss sie oder er die Einschreibung in der italienischen Ärztekammer beilegen.

Der Antrag und die Anlagen sind in PDF-Format einzureichen. Die Dokumente dürfen nicht gebündelt werden.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius- Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it - PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Gesetzesdekretes vom 21. März 2020, Nr. 18 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Direktorin pro tempore des Amtes für Gesundheitsordnung, der Abteilung Gesundheit an ihrem Dienstsitz- Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende [Antragsformular](#) steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift